



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 22. Januar 2024

Nr. 2

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft an der Hochschule Niederrhein vom 15. Januar 2024

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 15. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft an der Hochschule Niederrhein vom 12. August 2021 (Amtl. Bek. HSNR 27/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Januar 2022 (Amtl. Bek. NSNR 2/2022), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden unter § 5 folgender Worte neu eingefügt: „§ 5a Staatliche Prüfung“
2. In § 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „; die vorrangig Anwendung finden.“
3. In § 3 wird Abs. 4 neu gefasst:
„(3) Für den Zugang zum Studiengang müssen mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeRS) nachgewiesen werden. Als Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:
 - TestDaF, mindestens Stufe 4 in allen Teilen
 - telc Zertifikat C1 Hochschule
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2
 - Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
 - Goethe-Zertifikat C2
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:
„(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Prüfungs- und Studienplan (Anlage) in studienbegleitende Prüfungen, welche die drei Teile der staatlichen Prüfung beinhalten, und in den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.“
 - b) Abs. 3 wird gestrichen. Abs. 4 wird Abs. 3; Abs. 5 wird Abs. 4; Abs. 6 wird Abs. 5.
5. Nach § 5 wird § 5a neu eingefügt:

**„§ 5a
Staatliche Prüfung**

(1) Gegenstand der staatlichen Prüfung ist die Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ entsprechend den in Anlage 1 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) genannten Kompetenzen. Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil und wird gemäß § 24 HebG im Rahmen der Modulprüfungen der letzten beiden Semester abgelegt. Die betreffenden Module sind im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1 dieser Ordnung) entsprechend gekennzeichnet. Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen sind zugleich Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.

(2) Zur staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer mindestens 139 Kreditpunkte erworben hat und im 6. Fachsemester ist. Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 HebStPrV, in dem die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten nachgewiesen sind. Die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung zu beantragen (§ 18 Absatz 1 HebStPrV).

(3) Für die Durchführung der staatlichen Prüfung gelten, abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung oder sie ergänzend, die §§ 24 bis 26 HebG und die Bestimmungen der aufgrund § 71 HebG erlassenen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) unmittelbar.

Die HebStPrV enthält vorrangige Regelungen für die staatliche Prüfung in folgenden Bereichen:

- die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§§ 15-17 HebStPrV),
- Nachteilsausgleiche (§ 19 HebStPrV),
- die Benotung der staatlichen Prüfungsleistungen (§ 20 HebStPrV),
- die (einmalige) Wiederholbarkeit der staatlichen Prüfungsleistungen und den zusätzlichen Praxiseinsatz (§ 36 HebStPrV),
- den Rücktritt vor Prüfungsbeginn und das Versäumnis nach Prüfungsbeginn (§§ 37 f. HebStPrV),
- Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße (§ 39 HebStPrV)

(4) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung wird in Form von zwei Klausuren als Modulprüfung im Modul „HW-L2-10 – Komplexes Fallverstehen in der Hebammenkunde III“ am Ende des sechsten Semesters durchgeführt. Hierfür gelten die §§ 21-23 HebStPrV. Die Klausuren werden von zwei Prüfenden benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung legen die Note der Klausuren fest. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

(5) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird als Modulprüfung im Modul „HW-L1-07 – Edukative Aktivitäten in der Hebammenkunde“ am Ende des sechsten Semesters durchgeführt. Hierfür gelten die §§ 24-27 HebStPrV. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung legen die Note der mündlichen Prüfung fest. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

(6) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird als Modulprüfung im Modul „HW-L3-07 – Komplexe geburtshilfliche Situationen umfassend betreuen“ am Ende des siebten Semesters durchgeführt. Hierfür gelten §§ 28-33 HebStPrV. Die praktische staatliche Prüfung besteht aus drei Teilen; die jeweiligen Teile werden von zwei Prüfenden abgenommen und benotet. Aus den jeweiligen Bewertungen der Prüfenden bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Note des jeweiligen praktischen Prüfungsteils. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei praktischen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Die jeweiligen praktischen Prüfungsteile gehen in unterschiedlicher Gewichtung in die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ein.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 Satz 1 wird vor das Wort „Prüfungen“ das Wort „studienbegleitenden“ eingefügt.
- b) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „für die staatliche Prüfung“ eingefügt.

7. In § 12 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.“
8. § 14 Abs.1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt und
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
 3. Die Zulassung zu den Modulen „HW-L1-07 – Edukative Aktivitäten in der Hebammenkunde“, „HW-L2-10 – Komplexes Fallverstehen in der Hebammenkunde III“, und „HW-L3-07 – Komplexe geburtshilfliche Situationen umfassend betreuen“, die Teile der staatlichen Prüfung enthalten, ist in § 5a geregelt.“
9. In § 17 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen.
10. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird nach den Worten „zugelassen ist“ das Wort „und“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 wird die Ziffer „163“ durch die Ziffer „167“ ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird gestrichen.
12. § 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form fristgemäß unter Nutzung der von der Hochschule bereitgestellten Upload-Funktion einzureichen; der Arbeit müssen die Abzüge aller zitierten Internetquellen beigelegt sein. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“
13. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
 - c) Abs. 7 wird gestrichen.
14. In § 26 Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde im Zeugnis gesondert ausgewiesen.“
15. Die **Anlage** wird durch die dieser Änderungsordnung beigelegte Anlage ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 23. November 2023 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 18. Dezember 2023.

Krefeld, den 15 Januar 2024

Der Dekan
des Fachbereichs Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. medic. Bernhard Breil

Prüfungs- und Studienplan Angewandte Hebammenwissenschaft (dual), B.Sc.																Anlage																						
	Abschluss	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester					7. Semester					Summe	
		VL	S	Ü	P	ECTS	VL	S	Ü	P	ECTS	VL	S	Ü	P	ECTS	VL	S	Ü	P	ECTS	VL	S	Ü	P	ECTS	VL	S	Ü	P	ECTS	VL	S	Ü	P	ECTS	SWS	ECTS
Lernbereich 1: Grundlagen des professionellen Hebammenhandelns																																						
HW-L1-01	Hebamme als Profession	Pr	2	2		6																													4	6		
HW-L1-02	Wissenschaftliches Arbeiten	Pr	4		2	7																													6	7		
HW-L1-03	Entwicklung und Anwendung der Hebammenwissenschaft	Pr					2	2		6																									4	6		
HW-L1-04	Professionelle Kommunikation und Interaktion	Pr									2	2		6																					4	6		
HW-L1-05	Evidenzbasiertes Handeln in der Praxis I	Pr													2	2			7																4	7		
HW-L1-06	Evidenzbasiertes Handeln in der Praxis II	Pr														2	2			7															4	7		
HW-L1-07	Edukative Aktivitäten in der Hebammenkunde	Pr*																																	6	5		
HW-L1-08	Wahlpflichtmodul	Pr																																	4	5		
HW-L1-09	Hebammenwissenschaftliches Projekt	Pr																																	2	6		
HW-L1-10	Bachelorarbeit	Pr																																	2	12		
HW-L1-11	Kolloquium	Pr																																	2	2		
Lernbereich 2: Verantwortung und Steuerung von komplexem Hebammenhandeln																																						
HW-L2-01	Biowissenschaftliche Grundlagen	Pr	4			5																														4	5	
HW-L2-02	Physiologie von Wochenbett und Neugeborenenzeit	Pr	2		1	2	5																														5	5
HW-L2-03	Physiologie von Schwangerschaft und Geburt	Pr					4		3	2	9																										9	9
HW-L2-04	Komplexes Fallverstehen in der Hebammenkunde I	Pr										2	4	7																						6	7	
HW-L2-05	Salutophysiologie in Sexualität und Familienplanung	Pr									2	2		5																						4	5	
HW-L2-06	Gesundheit und Krankheit im Frauenleben	Pr													4	2			1	5																7	5	
HW-L2-07	Besonderheiten und Regelwidrigkeiten während der Schwangerschaft und Geburt	Pr																																		11	11	
HW-L2-07.1	Teil 1	Pr													3	1	1	1	6																			
HW-L2-07.2	Teil 2	Pr																			3		1	1	5													
HW-L2-08	Komplexes Fallverstehen in der Hebammenkunde II	Pr																				4	2		7											6	7	
HW-L2-09	Besonderheiten und Regelwidrigkeiten in Wochenbett und Neugeborenenzeit	Pr																							2	2	1	1	6								6	6
HW-L2-10	Komplexes Fallverstehen in der Hebammenkunde III	Pr*																																		2	7	
HW-L2-10.1	Schwangerschaft und Geburt	Pr																																		4		
HW-L2-10.2	Wochenbett und Stillzeit	Pr																																		3		
Lernbereich 3: Klinisch-praktische Kompetenzen (praktische Studienphasen)																																						
HW-L3-01	Das physiologische Wochenbett begleiten	Pr				0,3	7																													0,3	7	
HW-L3-02	Die physiologische Geburt begleiten	Pr								0,3	15																									0,3	15	
HW-L3-03	Mutter und Kind ganzheitlich betreuen	Pr											0,3	12																						0,3	15	
HW-L3-04	Frauen in besonderen Situationen begleiten	Pr																																		0,3	9	
HW-L3-05	Die besondere und regelwidrige Geburt begleiten	Pr																																		0,3	11	
HW-L3-06	Komplexe Wochenbettsituationen umfassend betreuen	Pr																																		0,3	6	
HW-L3-07	Komplexe geburtshilfliche Situationen umfassend betreuen	Pr*																																		0,3	11	
HW-L3-07.1	Schwangerschaft	Pr																																		3		
HW-L3-07.2	Wochenbett	Pr																																		3		
HW-L3-07.3	Geburt	Pr																																		5		
Summe SWS/ECTS						19,3	30			13,3	30			14,3	30			17,3	30			15,3	30			14,3	30			8,3	30			90,1	210			
SWS	Semesterwochenstunden	VL	Vorlesung (max. 100 Studierende)																																			
Pr	Modul schließt mit einer Prüfung ab	Ü	Übung (max. 15 Studierende)																																			
Pr*	Modul schließt mit einem Teil der staatlichen Prüfung ab	S	Seminar (max. 30 Studierende)																																			
		P	Praxis im Skills-Lab (max. 24 Studierende in 4 Kleingruppen á 6 Studierende) / praktische Studienphase mit Einzel-Praxisbegleitung																																			

Der aktuell gültige Katalog für das Wahlpflichtmodul - HW-L1-08 - wird vom Fachbereichsrat beschlossen und auf geeignete Weise bekannt gegeben.